

Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige verwehrt es einem Mitgliedstaat nicht, auf türkische Arbeitnehmer eine Regelung anzuwenden, nach der für die Gewährung einer Altersrente und für die insoweit vergebene Versicherungsnummer dasjenige Geburtsdatum maßgebend ist, das sich aus der ersten Angabe des Betroffenen gegenüber einem Sozialleistungsträger des betreffenden Staates ergibt, und ein anderes Geburtsdatum nur berücksichtigt wird, wenn es sich aus einer Urkunde ergibt, deren Original vor dem Zeitpunkt dieser Angabe ausgestellt worden ist.

(¹) Abl. C 209 vom 4.7.1998 und Abl. C 258 vom 15.8.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 14. März 2000

in der Rechtssache C-54/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État): Association Église de scientologie de Paris und Scientology International Reserves Trust gegen Premier ministre (¹)

(Freier Kapitalverkehr — Ausländische Direktinvestitionen — Vorherige Genehmigung — Öffentliche Ordnung und Sicherheit)

(2000/C 149/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-54/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom französischen Conseil d'État in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Association Église de scientologie de Paris und Scientology International Reserves Trust gegen Premier ministre vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 73d Absatz 1 Buchstabe b EG-Vertrag (jetzt Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b EG) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann (Berichterstatter), J.-P. Puissochet, G. Hirsch, H. Ragnemalm, M. Wathelet und V. Skouris — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: R. Grass — am 14. März 2000 ein Urteil mit folgenden Tenor erlassen:

Artikel 73d Absatz 1 Buchstabe b EG-Vertrag (jetzt Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b EG) ist dahin auszulegen, daß er ein System der vorherigen Genehmigung für ausländische Direktinvestitionen nicht zuläßt, wonach die betroffenen Investitionen nur allgemein als Investitionen definiert werden, die geeignet sind, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, so daß die Betroffenen nicht in der Lage sind, zu erkennen, unter welchen besonderen Umständen eine vorherige Genehmigung erforderlich ist.

(¹) Abl. C 100 vom 10.4.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 16. März 2000

in den verbundenen Rechtssachen C-395/96 P und C-396/96 P: Compagnie maritime belge transports SA (C-395/96 P), Compagnie maritime belge SA (C-395/96 P) und Dafra-Lines A/S (C-396/96 P) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Wettbewerb — Internationaler Seeverkehr — Linienkonferenzen — Verordnung [EWG] Nr. 4056/86 — Artikel 86 EG-Vertrag [jetzt Artikel 82 EG] — Kollektive beherrschende Stellung — Vereinbarung zwischen nationalen Verwaltungen und Linienkonferenzen, die ein Ausschließlichkeitsrecht vorsieht — Linienkonferenz, die auf die Anwendung der Vereinbarung dringt — „Kampfschiffe“ — Treuerabatte — Rechtliches Gehör — Geldbußen — Beurteilungskriterien)

(2000/C 149/05)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-395/96 P und C-396/96 P, Compagnie maritime belge transports SA (C-395/96 P), Antwerpen (Belgien), Compagnie maritime belge SA (C-395/96 P), Antwerpen, und Dafra-Lines A/S (C-396/96 P), Kopenhagen (Dänemark), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. und D. Waelbroeck, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts E. Arendt, 34, rue Philippe II, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil

des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte erweiterte Kammer) vom 8. Oktober 1996 in den Rechtssachen T-24/93 bis T-26/93 und T-28/93 (Compagnie maritime belge transports u. a./Kommission, Slg. 1996, II-1201) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: R. Lyal, im Beistand von J. Flynn), Grimaldi, Palermo (Italien), und Cobelfret, Antwerpen, Prozeßbevollmächtigter: Solicitor M. Clough, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. May, 31, Grand-rue, Luxemburg, Streithelferinnen im ersten Rechtszug, Deutsche Afrika-Linien GmbH & Co., Hamburg (Deutschland), Nedlloyd Lijnen BV, Rotterdam (Niederlande), Klägerinnen im ersten Rechtszug, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward (Berichterstatter) sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, L. Sevón, C. Gulmann und P. Jann — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 16. März 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Oktober 1996 in den Rechtssachen T-24/93 bis T-26/93 und T-28/93 (Compagnie maritime belge transports u. a./Kommission) wird aufgehoben, soweit es die gegen die Compagnie maritime belge transports SA, die Compagnie maritime belge SA und die Dafra-Lines A/S festgesetzten Geldbußen bestätigt.
2. Die Artikel 6 und 7 der Entscheidung 93/82/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1992 in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/32.448 und IV/32.450: Cewal, Cowac, Ukwal) und Artikel 86 EWG-Vertrag (IV/32.448 und IV/32.450: Cewal) werden in bezug auf die Compagnie maritime belge transports SA, die Compagnie maritime belge SA und die Dafra-Lines A/S für nichtig erklärt.
3. Im übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
4. Die Compagnie maritime belge transports SA, die Compagnie maritime belge SA und die Dafra-Lines A/S tragen ihre eigenen Kosten, drei Viertel der Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und sämtliche Kosten von Grimaldi und Cobelfret.

(¹) ABl. C 54 vom 22.2.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. März 2000

in der Rechtssache C-329/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts): Sezgin Ergat gegen Stadt Ulm (¹)

(Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Artikel 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates — Familienangehöriger eines türkischen Arbeitnehmers — Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis — Begriff des ordnungsgemäßen Wohnsitzes — Nach Ablauf der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis gestellter Verlängerungsantrag)

(2000/C 149/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-329/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom deutschen Bundesverwaltungsgericht in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit, Sezgin Ergat gegen Stadt Ulm, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 7 Satz 1 des von dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei geschaffenen Assoziationsrat erlassenen Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter P. J. G. Kapteyn und G. Hirsch — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 16. März 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Ein türkischer Staatsangehöriger, der die Genehmigung erhalten hat, im Rahmen der Familienzusammenführung mit einem dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehörenden türkischen Arbeitnehmer in diesen Mitgliedstaats angehörenden türkischen Arbeitnehmer in diesen Mitgliedstaat einzureisen, dort mehr als fünf Jahre einen ordnungsgemäßen Wohnsitz hatte und mit Unterbrechungen verschiedene ordnungsgemäße Beschäftigungen ausgeübt hat, verliert nicht die sich aus Artikel 7 Satz 1 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei geschaffenen Assoziationsrat erlassen wurde, für ihn ergebenden Rechte, namentlich den Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis im Aufnahmemitgliedstaat, auch wenn deren Geltungsdauer zum Zeitpunkt der Stellung des Verlängerungsantrags abgelaufen war und dieser von den zuständigen nationalen Behörden abgelehnt worden ist.

(¹) ABl. C 357 vom 22.11.1997.